S 1 EG 7/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Kindergeld-/Erziehungsgeldangelegenheiten
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Erziehungsgeldanspruch Wohnsitz im EU/EWR-Ausland mehr als geringfügig selbständige Tätigkeit im Inland Gleichstellung
Leitsätze	Ebenso wie entsprechende Arbeitnehmer können in Deutschland mehr als geringfügig selbständig tätige EU/EWR-Bürger mit Wohnsitz im EU/EWR-Ausland auch für die Zeit vor dem Inkrafttreten der klarstellenden Regelung des § 1 Abs 7 S 2 BErzGG idF vom 12.10.2000 (BGBl I 1426) Anspruch auf Erziehungsgeld haben.
Normenkette	BErzGG § 1 Abs 1 S 1 F: 1994-01-31 BErzGG § 1 Abs 4 Nr 1 F: 1994-01-31 BErzGG § 1 Abs 7 S 2 F: 2000-10-12

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 EG 7/99
Datum	25.07.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 EG 33/00
Datum	25.10.2002

3. Instanz

Datum	11.12.2003

Auf die Revision der KlÃ¤gerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 25. Oktober 2002 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurÃ¼ckverwiesen.

GrÃ¼nde:

I

Die Beteiligten streiten Ã¼ber den Anspruch der KlÃ¤gerin auf Erziehungsgeld (Erzg) fÃ¼r die ersten sechs Lebensmonate ihres am 28. August 1996 geborenen Sohnes Lucca-Daniel.

Die KlÃ¤gerin ist deutsche StaatsangehÃ¶rige, sie wohnt mit ihrer Familie in Belgien und ist in Deutschland als Krankengymnastin in eigener Praxis selbststÃ¤ndig tÃ¤tig. Weder sie noch ihr Ehemann waren seinerzeit in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig oder in einer Versicherung der selbststÃ¤ndig ErwerbstÃ¤tigen fÃ¼r den Fall des Alters beitragspflichtig.

Der Beklagte lehnte den Antrag der KlÃ¤gerin auf Erzg fÃ¼r Lucca-Daniel mit folgender BegrÃ¼ndung ab (Bescheid vom 3. Juli 1997; Widerspruchsbescheid vom 1. Juli 1998): Die KlÃ¤gerin wohne im Ausland und sei in Deutschland auch nicht beschÃ¤ftigt (Â§ 1 Abs 1 Nr 1 und Abs 4 Bundeserziehungsgeldgesetz (BErzGG)). Aus europÃ¤ischem Gemeinschaftsrecht ergebe sich ebenfalls kein Anspruch, zumal auch der Ehemann der KlÃ¤gerin keine versicherungspflichtige TÃ¤tigkeit ausÃ¼be.

Das Sozialgericht MÃ¼nster (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 25. Juli 2000); das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat die Berufung zurÃ¼ckgewiesen (Urteil vom 25. Oktober 2002). Es hat ausgefÃ¼hrt: Nach dem BErzGG stehe der KlÃ¤gerin Erzg nicht zu, weil sie weder in Deutschland wohne noch hier beschÃ¤ftigt sei. Dieses Ergebnis sei verfassungsrechtlich unbedenklich. Aus der Verordnung (EWG) Nr 1408/71 Ã¼ber die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und SelbststÃ¤ndige sowie deren FamilienangehÃ¶rige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (EWGV 1408/71) lasse sich nichts herleiten, weil weder die KlÃ¤gerin noch ihr Ehemann SelbststÃ¤ndige im Sinne der dortigen Vorschriften Ã¼ber Familienleistungen seien. Ein Anspruch auf Erzg ergebe sich schlieÃlich auch nicht aus den im Vertrag zur GrÃ¼ndung der EuropÃ¤ischen Gemeinschaften (EGVtr) verbÃ¼rgten Freiheiten zur Niederlassung und FreizÃ¼gigkeit.

Die KlÃ¤gerin macht mit ihrer â vom LSG zugelassenen â Revision im Wesentlichen geltend: Â§ 1 Abs 1 und 4 BErzGG verstieÃen gegen das allgemeine Gleichbehandlungsgebot in Art 3 Abs 1 Grundgesetz (GG). Der Gesetzgeber habe verfassungswidrig den AnknÃ¼pfungspunkt zwischen Steuererhebung und Leistungsberechtigung gewechselt; es gebe auch keinen sachlich gerechtfertigten Grund fÃ¼r die unterschiedliche Behandlung von Arbeitnehmern und SelbststÃ¤ndigen mit Auslandswohnsitz. Nach europÃ¤ischem Gemeinschaftsrecht habe sie Anspruch auf Erzg unter den Gesichtspunkten ArbeitnehmerfreizÃ¼gigkeit, Niederlassungsfreiheit und FreizÃ¼gigkeit fÃ¼r UnionsbÃ¼rger (Art 39, 43, 18 EGVtr).

Die KlÃ¤gerin beantragt (sinngemÃ¤Ã),
die Urteile des SG MÃ¼nster vom 25. Juli 2000 und des LSG Nordrhein-Westfalen

vom 25. Oktober 2002 aufzuheben und den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 3. Juli 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. Juli 1998 zu verurteilen, ihr Erzg fÃ¼r die ersten sechs Lebensmonate ihres am 28. August 1996 geborenen Sohnes Lucca-Daniel zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Er verteidigt das angegriffene Urteil.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil (Â§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)) einverstanden erklÃ¤rt.

II

Die Revision der KlÃ¤gerin hat in dem Sinne Erfolg, dass das Berufungsurteil aufzuheben und die Sache an das LSG zurÃ¼ckzuverweisen ist (Â§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG).

Nach dem BErzGG in der hier anzuwendenden â neu bekannt gemachten â Fassung vom 31. Januar 1994 (BGBl I S 180) hat Anspruch auf Erzg, wer â neben anderen Voraussetzungen â einen Wohnsitz oder seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in Deutschland hat (Â§ 1 Abs 1 Nr 1 BErzGG aF). Obwohl die KlÃ¤gerin nicht im Inland wohnte und â soweit ersichtlich â sich hier auch nicht gewÃ¶hnlich aufhielt (vgl zu den â strengen â Anforderungen BSG SozR 3-7833 Â§ 8 Nr 4 und zur Kritik Irmen in HambÃ¼chen, Kindergeld, Erziehungsgeld, Elternzeit, Stand Juni 2001, Â§ 1 BErzGG RdNr 33), muss ihr Anspruch auf Erzg daran nicht scheitern. Denn das Gesetz bezieht ausdrÃ¼cklich auch auÃerhalb Deutschlands wohnende AngehÃ¶rige eines Mitgliedstaates der EuropÃ¤ischen Gemeinschaften â wie die KlÃ¤gerin â in den Kreis der Erzg-Berechtigten ein, sofern sie ein ArbeitsverhÃ¤ltnis in Deutschland haben, bei dem die wÃ¶chentliche Arbeitszeit die Grenze fÃ¼r geringfÃ¼gige BeschÃ¤ftigungen gemÃ¤Ã Â§ 8 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) Ã¼bersteigt (Â§ 1 Abs 4 Nr 1 BErzGG aF). Zu Unrecht haben der Beklagte und die Instanzgerichte dem im Gesetz genannten ArbeitsverhÃ¤ltnis eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit nicht gleichgestellt.

Zwar spricht der Wortlaut der Vorschrift gegen eine solche Gleichstellung, weil dort nur ein ArbeitsverhÃ¤ltnis erwÃ¤hnt ist, das â trotz aller Abgrenzungsschwierigkeiten im konkreten Einzelfall â begrifflich von einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit zu unterscheiden ist (vgl Â§ 7 f SGB IV; dazu zB BSGE 87, 53 = SozR 3-2400 Â§ 7 Nr 15; allg auch BFHE 169, 524; BAGE 86, 170; BGH, NJW 1999, 648). Zu diesem Ergebnis kommt denn auch ohne weitere ErÃ¶rterung die â einhellige â Kommentarliteratur (vgl nur Irmen aaO, Stand Oktober 2003, Â§ 1 BErzGG RdNr 84; Buchner/Becker, Mutterschutzgesetz, Erziehungsgeldgesetz, 6. Aufl 1998, Â§ 1 BErzGG RdNr 23). Dabei bleibt zunÃ¤chst unbeachtet, dass Â§ 1 Abs 4 Nr 1 BErzGG aF auf Â§ 8 SGB IV verweist, der seinerseits in Abs 3 Satz 1 anordnet, dass die "geringfÃ¼gige BeschÃ¤ftigung" betreffenden Abs 1 und 2 dieser Vorschrift entsprechend gelten, soweit eine "selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit"

ausgeÃ¼bt wird. Ebenso wenig wird darÃ¼ber Auskunft gegeben, welcher sachliche Gesichtspunkt es vor dem verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebot (Art 3 Abs 1 GG) rechtfertigen kÃ¶nnte, die Leistungen eines steuerfinanzierten, die gesamte BevÃ¶lkerung erfassenden Sozialleistungssystems nur im Inland beschÃ¤ftigten Arbeitnehmern mit Auslandswohnsitz zu gewÃ¤hren, SelbststÃ¤ndige in gleicher Lage aber auszuschlieÃen, dh, der KlÃ¤gerin Erzg zu versagen, es aber einer in ihrer Praxis beschÃ¤ftigten Krankengymnastin mit belgischem Wohnsitz zu gewÃ¤hren. Solche verfassungsrechtlichen ErwÃ¤gungen legen eine weite Interpretation des Â§ 1 Abs 4 Nr 1 BErzGG aF nahe, die eine in Deutschland ausgeÃ¼bte selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit nicht geringfÃ¼gigen Umfangs ebenso genÃ¼gen lÃ¤sst, wie ein entsprechendes im Inland bestehendes abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis.

Zu dieser Auslegung sieht sich der erkennende Senat insbesondere auch im Hinblick auf die Regelung des Â§ 1 Abs 7 Satz 2 BErzGG idF des Dritten Gesetzes zur Ãnderung des BErzGG vom 12. Oktober 2000 (BGBl I 1426) veranlasst, der bestimmt, dass bei EU-/EWR-BÃ¼rgern mit Wohnsitz im EU/EWR-Ausland dem mehr als geringfÃ¼gigen ArbeitsverhÃ¤ltnis in Deutschland "eine mehr als geringfÃ¼gige selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit (Â§ 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) gleichgestellt" ist. Diese Fassung ist zwar erst am 1. Januar 2001 in Kraft getreten (Art 5 Abs 1 Gesetz vom 12. Oktober 2000), auch sollen fÃ¼r die vor dem 1. Januar 2001 geborenen Kinder die Vorschriften des BErzGG in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung weiter angewendet werden (Â§ 24 Abs 1 Satz 1 BErzGG nF). Das hindert jedoch eine Auslegung des zuvor geltenden Rechts iS einer Gleichstellung von selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit und abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung nicht. Es ist nÃ¤mlich davon auszugehen, dass der Ausschluss einer Anwendung des neuen Rechts auf in der Vergangenheit liegende FÃ¤lle in erster Linie fÃ¼r die mit dem Gesetz vom 12. Oktober 2000 gebrachten substantiellen Ãnderungen (zB die Einbeziehung von Beamten mit Wohnsitz im EG-Ausland), nicht jedoch fÃ¼r bloÃe redaktionelle Klarstellungen gelten soll. Um eine solche Klarstellung handelt es sich hier. Denn nach den Gesetzesmaterialien soll Â§ 1 Abs 7 Satz 2 BErzGG nF klarstellen, "dass die nicht geringfÃ¼gige selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit insoweit ebenfalls anspruchsbegrÃ¼ndend ist" (BT-Drucks 14/3118, S 14).

Eine abschlieÃende Entscheidung ist dem Senat verwehrt, weil das Berufungsgericht wegen seiner anderen Rechtsauffassung weder den Umfang der von der KlÃ¤gerin im streitigen Zeitraum ausgeÃ¼bten selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit ermittelt, noch tatsÃ¤chliche Feststellungen zu den Anspruchsvoraussetzungen im Ãbrigen getroffen hat. Die danach erforderliche SachverhaltsaufklÃ¤rung kann im Revisionsverfahren nicht nachgeholt werden (vgl Â§ 163 SGG). Insofern ist eine ZurÃ¼ckverweisung der Sache an die Vorinstanz geboten (vgl Â§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG).

Das LSG wird im wieder erÃ¶ffneten Berufungsverfahren auch Ã¼ber die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Erstellt am: 08.03.2004

Zuletzt verändert am: 20.12.2024